

Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

gültig ab 1. Januar 2002

Die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic

- gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 10.11.2001 (in Kraft seit 1.1.2002)

erlässt folgende

Vorschriften für das Verfahren

Art. 1 Parteien

Im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic gelten als Parteien:

- die angeschuldigte Person (Sportler, Betreuer etc.)
- der Sportverband, sofern er nicht auf eine Beteiligung am Verfahren verzichtet (Art. 2 Abs. 2)

Die angeschuldigte Person kann einen Rechtsbeistand zu ihrer Verteidigung beiziehen.

Art. 2 Eröffnung des Verfahrens

Wird der Disziplinarkammer von der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic (FDB) ein Doping-Vergehen zur Beurteilung überwiesen, eröffnet der Präsident der Disziplinarkammer gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

Dem betreffenden Sportverband und der FDB ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Der Sportverband kann durch schriftliche Erklärung auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichten oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lassen.

Art. 3 Untersuchungsverfahren

Soweit erforderlich, wird zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein Untersuchungsverfahren durchgeführt.

Der Präsident kann dieses selbst an die Hand nehmen oder einen von ihm zu bestimmenden Instruktionsrichter (Mitglied oder Suppleant der Disziplinarkammer) damit beauftragen.

In den übrigen Fällen wird gemäss Art. 10 vorgegangen.

**Art. 4 Untersuchungsgrundsatz;
 Mitwirkungspflicht und Teilnahme der Parteien**

Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Verweigert die Partei die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, so kann die Disziplinarkammer aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme dies nicht verbietet.

Der Instruktionsrichter hat den Parteien unter Vorbehalt von Absatz 2 Ort und Zeit der Beweisaufnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie daran teilnehmen können. Eine ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführte Beweisaufnahme bleibt in jedem Falle gültig.

Art. 5 Persönliche Einvernahme

Der Instruktionsrichter hat die angeschuldigte Person mindestens einmal protokollarisch einzuvernehmen. Das Verfahren gegen Abwesende gemäss Art. 11 bleibt vorbehalten.

Art. 6 Ausdehnung auf weitere Tatverdächtige

Ergeben sich im Verlaufe des Instruktionsverfahrens weitere Tatverdächtige, so dehnt der Instruktionsrichter das Verfahren auf diese aus. Die Ausdehnung ist den Betroffenen in einer gesonderten Verfügung zu eröffnen. Art. 2 gilt sinngemäss.

Art. 7 Beweismittel

Der Instruktionsrichter vernimmt soweit notwendig die Zeugen zu Protokoll, veranlasst die Ergänzung der von der angeschuldigten Person oder von dessen Sportverband eingelegten Akten, beschafft die ins Recht verlangten Urkunden, holt Gutachten Sachverständiger ein und nimmt Augenscheine vor.

Art. 8 Vorsorgliche Massnahmen

Der Instruktionsrichter kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen vorsorgliche Massnahmen verfügen, insbesondere eine vorläufige Sperre anordnen oder den Sportverband auffordern, solche Massnahmen zu ergreifen.

Art. 9 Schluss der Untersuchung; Akteneinsicht

Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet er den Parteien eine angemessene Frist zur Akteneinsicht und zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren.

Der Instruktionsrichter macht den Parteien die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.

Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er dem Antragsteller Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge vor der Disziplinarkammer wiederholt werden können (Art. 12).

Wird die Untersuchung ergänzt, ist erneut gemäss Absatz 1 vorzugehen.

Art. 10 Überweisung an die Disziplinarkammer; Einladung zur Hauptverhandlung

Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Instruktionsrichter die Akten dem Präsidenten, der sie bei den Mitgliedern der Disziplinarkammer in Umlauf setzt, Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestimmt und die Verfahrensbeteiligten hierzu beförderlich einlädt.

Vorladungen sind den Parteien in der Regel sieben Tage vor der Verhandlung schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme beabsichtigt (Art. 12), so ist dies den Parteien in der Vorladung mitzuteilen.

Art. 11 Säumnis

Bleibt eine Partei oder bleiben mehrere Parteien trotz gehöriger Vorladung der Hauptverhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

Art. 12 Ergänzung der Beweisaufnahme

Die Disziplinarkammer kann die Beweisaufnahme von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ergänzen durch

- die Wiederholung einzelner vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweismassnahmen;
- die Abnahme weiterer, von einer Partei beantragter, vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.

Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Disziplinarkammer den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

Art. 13 Schlussvortrag

Nach Schluss des Beweisverfahrens haben die Parteien Gelegenheit zum mündlichen Schlussvortrag.

Art. 14 Urteil

Nach Beendigung der Parteiverhandlung urteilt die Disziplinarkammer in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Entscheid lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Disziplinarkammer die im Doping-Statut von Swiss Olympic oder die im sonst anwendbaren Reglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

Für das Urteil gilt im übrigen Art. 179 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (BStP, SR 312.0).

Art. 15 Eröffnung

Das Urteil ist mit schriftlicher Begründung den Parteien (dem betreffenden Sportverband auch bei Verzicht auf Teilnahme am Verfahren) mittels eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Der FDB ist eine Kopie des Entscheides zuzustellen.

Art. 16 Rechtsmittel

Entscheide der Disziplinarkammer können innert 21 Tagen seit Eröffnung an das Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne weitergezogen werden. Der Sportverband ist zur Weiterziehung nur legitimiert, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer beteiligt hat. Der zuständige internationale Sportverband ist zur Weiterziehung auch dann legitimiert, wenn sich nur der nationale Sportverband am Verfahren beteiligt hat.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des "Code de l'Arbitrage en matière de Sport" des TAS vom 22.9.1994, insbesondere Artikel R 47 bis R 57 (Appellationsverfahren), und allfälligen späteren Änderungen.

Art. 17 Kosten

In ihrem Entscheid befindet die Disziplinarkammer auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Untersuchungs- und das Hauptverfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Olympic übernommen oder dem betreffenden Sportverband auferlegt. Die Disziplinarkammer kann auch eine anteilige Aufteilung der Kosten verfügen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Für die Durchführung von Beweismassnahmen können die Kosten von der antragstellenden Partei vorschussweise erhoben werden.

Dem antragstellenden Sportverband steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu.

Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern er in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

Art. 18 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (BStP, SR 312.0) als ergänzendes Recht.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 8. April 1999 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eröffnet werden.

Bern, den 1. März 2002

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident

Prof. Dr. Gerhard Walter

Prof. Dr. Henry M. Peter

Jean-Marc Schwenter